

der besten Leitung und Einrichtung wohl kaum zu rechnen sein dürfte.

Leipzig, Ritterstraße 9, 28. Juli 1875.

Alphons Heinrich Weber,
Bevollmächtigter der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart.

IX.

In den Begleitschreiben der vielen Anmeldungen zur Pensionscasse drücken sich hie und da über einzelne Punkte der Statuten Zweifel aus.

Zwei davon scheinen mir wichtig genug, um darüber auch hier Aufklärung zu erteilen.

Erstens glaubt man, daß außer der Steuer zur Pensionscasse noch ein Beitrag von 12 Mark nothwendig sei, um dem Verbandsverbande, resp. der Krankencasse beizutreten. Dem ist jedoch nicht so. S. b. sagt deutlich, daß wohl ein Beitritt zum Verbandsverbande nöthig sei für 2—3 Mark jährlichen Beitrag, nicht aber ein Beitritt zur Krankencasse.

Es wird beabsichtigt, die Verbandsstatuten dahin abzuändern, daß ein „allgemeines Verbandsstatut“ aufgestellt wird, die verschiedenen Cassen aber Specialstatuten als Anhang zum allgemeinen Statut erhalten. Der Generalversammlung, welche der Vorstand Ende September einberufen wird, soll ein solches gründlich umgearbeitetes Statut vorgelegt werden.

Zweitens sind Bedenken aufgetaucht in Bezug auf die gänzliche Auserachtlassung des Alters; man befürchtet, daß die jüngeren Gehilfen die älteren mit durchschleppen müßten. Allerdings fußt die Pensionscasse, wie überhaupt der ganze Verband, auf dem Prinzip der Collegialität und in gewisser Beziehung mag die Sache begründet sein, fällt indessen ja nicht so sehr ins Gewicht, da nach 10 Jahren Jeder ohne Unterschied des Alters bei etwaiger Arbeitsunfähigkeit pensionsfähig wird und schließlich die meisten, die in der Jugend ihre älteren Kollegen mit pensioniren, in ihrem Alter wieder von der jüngeren Generation getragen werden.

Leipzig, 30. Juli 1875.

Eduard Baldamus.

Nochmals Ludwig Marquardt und seine „Doppelte Buchführung in Anwendung auf den Buchhandel“.

Auf Hrn. Marquardt's „Entgegnung“ in Nr. 178 d. Bl. erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Hr. Marquardt möge zunächst ohne Sorge sein, daß sich ein „Unberufener“, der in seiner, Hrn. Marquardt ja bekannten Vergangenheit die Buchhaltung im Bankfache gründlich erlernt und seine Kenntnisse in derselben auch in anderen Branchen erweitert hat, um sein Werk gekümmert. Der „Unberufene“ ist jetzt seit Jahr und Tag Berufener und behauptet als solcher, daß Hr. Marquardt leider nicht berufen ist, einen praktischen Leitfaden über Buchhaltung zu veröffentlichen.

Hr. Marquardt hat seine Entgegnung ganz in der Weise geführt, wie ich erwartete. Zunächst wagt er eine schüchterne Bemerkung über eine etwaige Druckfehlerberichtigung und über einige von ihm längst entdeckte unwesentliche Fehler (ich stelle Hrn. Marquardt mit Vergnügen noch ein Verzeichniß echter Druckfehler, auf Wunsch auch noch einige Buchungsfehler zur Verfügung), dann kommt die gesperrt gedruckte Phrase, daß „Rechenfehler für einen praktischen Lehrgang der Buchführung ganz ohne Bedeutung“ seien und schließlich wird mir dann nach einigen Kraftausdrücken (ich hatte mir diese eigentlich noch mehr en masse vorgestellt) von Hrn. Marquardt der Punkt gezeigt, auf den sich der Kritiker, der sein Werk beurtheilen will, zu stellen hat.

Nun, ich bemerke von diesem Punkte aus, daß besagtes Buch in zwei Theile, in den theoretischen (Se. 1—15) und in den praktischen Theil (Se. 15—88) zerfällt.

Für ersteren Theil gebührt wohl Hrn. Marquardt nur das Verdienst der schriftlichen Ausarbeitung, denn auf Se. 1—9 finde ich die Lehre der doppelten Buchhaltung überhaupt und auf Se. 9—15 im Allgemeinen die Grundsätze verzeichnet, welche Hr. Alb. Rottner in seinem in jeder Hinsicht verdienstvollen „Lehrbuch der doppelten Buchhaltung für den deutschen Buchhandel“ (2. Aufl. 1861) aufgestellt hat.

In dem zweiten Theile — Hrn. Marquardt's ausschließliches Eigenthum — führt derselbe, wie dies auch jeder Anfänger, der sich

nur einige Stunden mit der doppelten Buchhaltung vertraut gemacht, thun muß, die Buchungen zwar in leidlicher Weise durch, verfällt aber dabei in eine Menge recht schwerer Fehler, die sich kein Buchhalter zu Schulden kommen lassen darf. Da Hr. Marquardt diese Fehler nicht allein durch aufmerksames Arbeiten, sondern auch durch die der doppelten Buchführung eigenthümlichen und auch auf seinen Leitfaden anwendbaren Prinzipien hätte vermeiden müssen, so ist mindestens anzuzweifeln, ob Hr. Marquardt das richtige Verständniß für die doppelte Buchführung überhaupt hat, entschieden aber ihm die Fähigkeit abzuspochen, einen praktischen Leitfaden der doppelten Buchhaltung zu veröffentlichen, da derartige Verstöße in einem Lehrbuche unter keinen Umständen vorkommen dürfen.

Ob und in welchen Punkten Hr. Marquardt von den Rottner'schen Grundsätzen der doppelten Buchhaltung in Anwendung auf den Buchhandel abweicht, dies zu prüfen habe ich mir ebenso wenig die Mühe genommen, als es mir auch absolut nicht einfällt, Hrn. Marquardt gegenüber mich auszulassen, ob diese oder jene seiner etwaigen Abweichungen falsch, unpraktisch oder verbessert werden könnte. Einerseits ist mir hierzu meine Zeit zu kostbar, andererseits wäre dies aber auch verlorene Mühe, nachdem Hr. Marquardt durch die von mir aufgedeckten Fehler seine Schwäche in der praktischen Durchführung der Buchhaltung vollkommen bewiesen, und da er hierin nicht sicher ist, so ist er auch nicht berufen, darüber zu urtheilen, ob dieses oder jenes falsch oder unpraktisch und ob diese oder jene Einrichtung verbessert werden könnte.

Gegen die Behauptung, Hrn. Marquardt „hinterücks“ angegriffen zu haben, muß ich mich verwahren. Ich habe ihm ja zeitig genug, schon im Monat Mai cr., Kenntniß von dem Ungewitter gegeben, ihm auch auf seine Anfrage: „Wer sind Sie, Herr Otto Maaf?“ bereitwillig die nöthige Mittheilung gemacht, nur war ich nicht so naiv, ihm auch alle seine Fehler aufzuzählen. Allerdings war der Ton meiner Briefe nicht sehr zärtlich, aber hätte Hr. Marquardt sich damals zu mir bemüht — er scheint es in der Meinung unterlassen zu haben, daß einem „Unberufenen“ in diesem Blatte das Wort nicht gegönnt wird —, so würde er seine Lectio unter vier Augen erhalten haben, während dies jetzt öffentlich geschieht. Auch den Grund, weshalb ich vom Mai her mit Veröffentlichung meines Aufsatzes gezögert, kennt Hr. Marquardt — ich wollte ihn event. in seiner gesellschaftlichen Stellung nicht schädigen!

Indem ich noch schließlich Hrn. Marquardt benachrichtige, daß ich mit Obigem mein letztes Wort über seinen „praktischen Leitfaden“ an diesem Orte gesprochen habe, erliche ich ihn, seine etwaige Erwiderung ganz nach seinem Geschmack einzurichten, da ich nur Injurien verfolgen würde.
Berlin, den 5. August 1875.

Otto Maaf.

Miscellen.

Wie man uns mittheilt, darf als ziemlich sicher angesehen werden, daß schon dem nächsten Reichstage eine Vorlage betreffend den Schutz von Kunstwerken und Mustern gegen Nachbildung zugehen wird. Im Reichskanzleramt ist man bereits mit der Ausarbeitung des betreffenden Gesetzesentwurfes beschäftigt, welcher sich an die Ergebnisse der im Mai dieses Jahres stattgehabten Enquete über die Materie eng anschließt. Die von den vernommenen Sachverständigen aufgestellten Grundsätze bezüglich der Abhilfe der bisher hervorgetretenen Uebelstände bilden, wie man hört, die Richtschnur für die Aufstellung der Vorlage, und die Motive werden von den übereinstimmenden Ansichten der Sachverständigen über das Bedürfnis eines Schutzes der bildenden Kunst in gewerblichen Erzeugnissen und eines Schutzes der Erzeugnisse der Kunstindustrie gegen unbefugte Nachbildung ausgehen. Das aus der Bernehmung der Sachverständigen gewonnene Resultat erweist sich als eine werthvolle Handhabe für die jetzigen legislatorischen Arbeiten. (Nat.-Ztg.)

Anfrage. — Darf das in einem Circular bezüglich Eigenthumsübertragung (Uebnahme) Gesagte in wesentlichen Punkten von der Eintragung ins Handelsregister abweichen und welches sind eventuell die rechtlichen Folgen?

1) Mit Circular vom 15. Juni 1875 zeigt Hr. Peter Perzl die käufliche Uebnahme der bis dahin im Besitz des Hrn. H. Vooff gewesenen G. F. Rapp'schen Buchhandlung in Cannstatt an unter Firmirung: G. F. Rapp'sche Buchhandlung (P. Perzl). Ein unterm 15. Juli erlassenes lithographirtes, aber ersichtlich eigenhändig